

RehaKlinikum Bad Säckingen GmbH Postfach 1037 / 79701 Bad Säckingen

An alle Rehabilitandinnen und Rehabilitanden
des RehaKlinikums Bad Säckingen

Ansprechpartner:

Peter Kaiser
Tel.: +49 (7761) 554-4001
Fax: +49 (7761) 554-909
E-Mail: sekretariat-gf@rkbs.de

Tel.: 07761 / 554 0

Fax: 07761 / 554 909

E-Mail: info@rkbs.de

Web: www.rkbs.de

Bad Säckingen, 13. Januar 2022

Informationen zur aktuellen Situation – Corona-Pandemie (COVID-19-Erkrankung / SARS-CoV-2-Infektion) Dringende Verhaltensregeln!

Sehr geehrte Rehabilitandinnen und Rehabilitanden,

hiermit möchten wir gerne einige Fragen zur aktuellen infektiologischen Situation bezüglich der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19-Erkrankung / SARS-CoV-2-Infektion) klären und Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Das RehaKlinikum Bad Säckingen bleibt weiterhin mit den bisher empfohlenen, teils gelockerten, Maßnahmen versehen!

Diese sind:

- **Hygienemaßnahmen:**

- Mindestens **1,5 Meter Abstand** halten!
- Regelmäßig die **Hände** mit Seife **waschen** – für mindestens 30 Sekunden
- **FFP2-Maskenpflicht** im gesamten Haus (auch während der Vorträge!)
- Corona-**App** nutzen
- Regelmäßig **lüften**
- Nicht mit den Fingern ins Gesicht fassen
- In die Armbeuge niesen und husten, nicht in die Hand
- Taschentücher nach einmaliger Benutzung in einem geschlossenen Behälter entsorgen
- Menschenansammlungen möglichst meiden
- Auf Händeschütteln verzichten
- Räume regelmäßig ausgiebig lüften
- Häufig berührte Oberflächen, wie etwa Ladentheken, öfter reinigen

AHA-AL Regeln

Weitere Maßnahmen – zur Pandemiebekämpfung – gültig in Baden-Württemberg auf Grund von § 20 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO)

1. Erleichterungen für geimpfte und genesene Rehabilitanden:

Vollständig geimpfte und genesene Rehabilitandinnen & Rehabilitanden sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie **vor Aufnahme** im Rehaklinikum Bad Säckingen einen **entsprechenden Nachweis vorlegen**. **Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.**

Welche Nachweise müssen Geimpfte und Genesene vorlegen?

- **Geimpfte** müssen einen Nachweis für einen **vollständigen** Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. **Je** nach **Impfstoff** bedarf es **ein** (Johnson & Johnson) oder **zwei** (Astra Zeneca, Moderna, BioNTech/Pfizer) **Impfungen** für einen vollständigen Schutz. **Seit** der letzten erforderlichen Zweitimpfung müssen mindestens **14 Tage** vergangen sein.
- **Geboosterte** müssen einen Nachweis vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass.
- **Genesene** benötigen den Nachweis für einen **positiven PCR-Test** (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der **mindestens 28 Tage** und **maximal drei Monate zurückliegt**. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Gültig ist die **Zweitimpfung/Genesung nur 3 Monate**. Sobald Ihre Zweitimpfung/Genesung älter als 3 Monate ist, müssen Sie bei Anreise zusätzlich einen **negativen PCR-Test** vorlegen, dieser darf max. 48h sein. Zudem werden Sie dazu **verpflichtet** eigenverantwortlich an **jeden Tag** einen **negativen Schnelltest** vorzulegen. Dieser muss durch eine Zertifizierte Teststation durchgeführt werden hierfür können Sie z. B. die Teststation beim Aqualon nutzen. Das Testergebnis muss in Form **einer Kopie am Pflegestützpunkt täglich hinterlegt** werden. Falls Sie das Testergebnis digital erhalten, besteht die Möglichkeit dies an der Rezeption auszudrucken.

- Wichtig ist jedoch: **AHA-AL-Regeln gelten nach wie vor. Geimpfte, genesene, geboosterte und getestete Personen müssen weiterhin im Rehaklinikum Bad Säckingen eine FFP2-Maske tragen und Abstandsgebote einhalten**. Hier gibt es keine Erleichterungen.
- **Ungeimpfte:** Hier sieht das Testkonzept der RehaKlinikum Bad Säckingen GmbH vor, dass **alle Rehabilitandinnen und Rehabilitanden** vor der Aufnahme in unsere Rehabilitationseinrichtung einen **Negativ-Test** PCR-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen haben. Der PCR-Test darf nicht älter als 48h sein. Grundlage ist § 4 der Coronavirus-Testverordnung. Die Testung kann durch das zuständige Gesundheitsamt, die vom Gesundheitsamt hierzu beauftragten Dritten, von Vertragsärzten der gesetzlichen Krankenversicherung sowie von den durch die Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren erfolgen.

Zudem werden Sie dazu **verpflichtet** eigenverantwortlich an **jeden Tag** einen **negativen Schnelltest** vorzulegen. Dieser muss durch eine Zertifizierte Teststation durchgeführt werden hierfür können Sie z. B. die Teststation beim Aqualon nutzen. Das Testergebnis muss in Form **einer Kopie am Pflegestützpunkt täglich hinterlegt** werden. Falls Sie das Testergebnis digital erhalten, besteht die Möglichkeit dies an der Rezeption auszudrucken.

Immobilie nicht immunisierte Rehabilitanden können von Montag bis Freitag in der Diagnostik des Rehaklinikums getestet werden. Für das Wochenende erhalten Sie einen Selbsttest den Sie eigenständig durchführen müssen. Sollte Sie dies betreffen, werden Sie gesondert informiert.

2. Besucher: Ab sofort gibt es im Rehaklinikum ein Besucherstopp.

3. **Ausgangsbeschränkungen:** Gemäß der Deutschen Rentenversicherung empfehlen wir unseren Rehabilitanden, sich lediglich auf dem Klinikgelände sowie im Kurpark aufzuhalten. Während Ihres Aufenthaltes sollten Sie keine Lokale und Gemeinschaftseinrichtungen außerhalb der Klinik aufsuchen. Der Besuch von Apotheken, Drogerien u. ä. Versorgungseinrichtungen bleibt hiervon unberührt, ebenso können Sie sich selbstverständlich zu Spaziergängen außerhalb der Klinik bewegen. Wir bitten Sie dringend diese Verhaltensregeln einzuhalten. Sollten Sie sich dennoch im öffentlichen Raum (auch über die Schweizer Grenze hinweg) bewegen müssen, bitten wir darum die aktuellen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württemberg einzuhalten. **Bitte beachten Sie hierzu die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>** Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen gelten grundsätzlich nicht mehr für Geimpfte und Genesene. Damit werden zum Beispiel bei **privaten Zusammenkünften** geimpfte und genesene Personen nicht mehr mitgezählt. Auch nächtliche **Ausgangsbeschränkungen** nach dem Infektionsschutzgesetz entfallen für diese Personengruppen.
4. Leider können wir bis auf weiteres **keine Beurlaubungen** von Rehabilitanden genehmigen.
5. Laut der aktuellen Landesverordnung können wir Ihnen ärztlich verordnete Wassergymnastik und „freies Schwimmen“ anbieten. Hier gilt das **2G+ Modell. Nichtvollständig immunisierten Personen** (=nicht vollständig Geimpfte oder nicht Vorerkrankte und Genesene an/von Covid-19) kann aufgrund der aktuellen Warn- / Alarmstufe **keine** Wassergymnastik angeboten werden.
6. Seit dem 01.01.2022 ist das Tragen von medizinischen Mund- und Nasenschutz im Rehaklinikum Bad Säckingen konkretisiert worden. Ab sofort gilt im gesamten Haus eine FFP2-Maskenpflicht. **Nicht mehr erlaubt sind künftig medizinische Masken, selbstgenähte Masken, Gesichtsvisiere und andere Alltagsmasken (z. Bsp. Aus Textilem Stoff).** Bereits vor und bei Anreise stellen wir Ihnen FFP2-Masken zur Verfügung. Sollten Sie weitere Masken benötigen, erhalten Sie diese an der Rezeption.

Gerne können Sie sich bei ungeklärten Fragen an die Rezeption wenden. Wir bitten Sie sich an diese Empfehlung zu halten - zu Ihrem und unserem Schutz.

RehaKlinikum Bad Säckingen GmbH

Peter Kaiser
Geschäftsführer